

Resolution

verabschiedet von der 5. Kammerversammlung



Psychotherapeuten
Kammer NRW

8. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 3. Dezember 2022, Düsseldorf

„Versorgung psychisch schwer kranker Menschen ernsthaft verbessern – Hürden für die Umsetzung der KSV-Psych-Richtlinie abbauen“

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat die Kritik der Psychotherapeutenkammern und Berufsverbände an der durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossenen „Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL)“ bisher **nicht aufgegriffen**.

Dadurch befinden sich die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem Dilemma: Einerseits ist es ihnen ein wichtiges Anliegen, die ambulante Versorgung schwer psychisch kranker Menschen zu gewährleisten. Andererseits beinhaltet die vorliegende Richtlinie schwerwiegende Hemmnisse, die einer tatsächlichen Verbesserung der Versorgung erschwerend entgegenstehen:

- Die derzeitigen Anforderungen an die Gründung von Netzverbänden (§ 3 Abs. 2, § 6 KSVPsych-RL) sind sehr hoch und gerade in den ländlichen Gebieten kaum realisierbar z.B. hinsichtlich der Anforderungen an die Größe, IT-Struktur und das Qualitätsmanagement der Netzverbände sowie zu enger zeitlicher Vorgaben für die Terminvergabe.
- Die im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) vorgesehene Vergütung für die notwendigen Koordinierungs-, Management- und Implementierungsaufwendungen ist zu gering und bildet den tatsächlichen Aufwand, besonders für die psychotherapeutisch tätigen Leistungserbringenden, in keiner Weise realistisch ab.
- Die obligatorisch geforderte psychiatrische differentialdiagnostische Abklärung gem. § 8 KSVPsych-RL stellt einen fachlich unnötigen und belastenden Umweg für Patientinnen und Patienten dar. Zudem werden dadurch die fachlichen diagnostischen Kompetenzen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Abrede gestellt.
- Die Regelung, dass Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten mit hälftigem Versorgungsauftrag nicht Bezugspsychotherapeutin/Bezugspsychotherapeut bzw. Bezugsarzt/Bezugsärztin sein können, schließt große Teile der Niedergelassenen aus. Eine flächendeckende Versorgung insbesondere in ländlichen Regionen kann so nicht umgesetzt werden.
- Die vorliegende Richtlinie berücksichtigt nicht die familiäre Situation der Patientinnen / Patienten und die psychische Belastung sowie den besonderen Unterstützungs- bzw. Behandlungsbedarf von deren Kindern und Familien.

Diese aufgezeigten Mängel dürfen sich bei der Entwicklung der geplanten KSV-Psych-Richtlinie für Kinder und Jugendliche **nicht** wiederholen.

- Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW fordert den Gesetzgeber deshalb auf, die im Koalitionsvertrag angekündigte Verbesserung der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit komplexem Behandlungsbedarf **ernsthaft** anzugehen und den Gemeinsamen Bundesausschuss zu einer Nachbesserung der bestehenden Regelungen in der KSVPsych-RL zu veranlassen.